

Merkblatt zum Versicherungsschutz für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Die nachstehenden Hinweise gelten entsprechend für ehrenamtliche Vormünder sowie ehrenamtlich bestellte Pfleger.

I. Allgemeines

Zum 1. Januar 2007 haben das Sächsische Staatsministerium der Justiz (SMJus) und das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) mit der Basler Securitas Versicherungs-AG einen Sammelversicherungsvertrag zur Unfallversicherung abgeschlossen.

Zur Regelung von Vermögensschäden hat das SMJus mit der Ostdeutschen Kommunalversicherung a. G. einen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen. Darüber hinaus besteht zwischen SMS und der Haftpflichtkasse VVaG Darmstadt seit dem 1. Januar 2014 ein Sammelhaftpflichtversicherungsvertrag, mit dem Personen- und Sachschäden versichert sind.

Als ehrenamtlicher Betreuer sind Sie mit Ihrer Bestellung über diese Verträge versichert.

Der gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, d.h. eine anderweitig bestehende Versicherung ist im Schadenfall grundsätzlich vorleistungspflichtig.

Kein Versicherungsschutz besteht:

- für Betreuungen, die Sie nicht ehrenamtlich, sondern im Rahmen Ihrer Berufsausübung führen (z.B. als Vereins-, Behörden- oder selbstständiger berufsmäßiger Betreuer, als Rechtsanwalt oder Steuerberater).
Für diese Tätigkeit sollte eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden; häufig ist dieser Versicherungsschutz bereits in bestehenden Haftpflichtversicherungen enthalten (z.B. Berufs-Haftpflichtversicherung);
- bei Schäden, die Sie während Ihrer Betreuungstätigkeit selbst erleiden (siehe hierzu aber Abschnitt III. Zur Regulierung von Schadenersatzansprüchen des Betreuers - Gesetzliche Unfallversicherung - [S. 3]);
- bei Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht werden (Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Kraftfahrzeuges verursacht werden, ist nicht versichert, auch wenn Sie das Fahrzeug aus Anlass der Betreuung benutzt haben). Ebenfalls nicht versichert sind Schäden an Ihrem Fahrzeug selbst.

II. Zur Regulierung von Schadenersatzansprüchen gegen den Betreuer

Haftpflichtversicherung

Die Kosten einer angemessenen Haftpflichtversicherung des Betreuers gehören zu den ersatzfähigen Aufwendungen nach § 1908 i.V.m. § 1835 Abs. 2 Satz 1 BGB.

In der **allgemeinen Haftpflichtversicherung** sind folgende Versicherungssummen (maximal) vereinbart:

- | | |
|-------------------------|---|
| 5.000.000 EUR | pauschal für Personen- und Sachschäden je Ereignis, ohne Begrenzung für die einzelne Person (jedoch auf das dreifache begrenzt pro Versicherungsjahr). |
| 100.000 EUR | je Verstoß wegen Vermögensschäden , die weder durch Personen- oder Sachschäden entstanden sind (auf das Doppelte begrenzt pro Versicherungsjahr). |
| bis zu 2.000 EUR | wegen Abhandenkommen und Beschädigung von eingebrachten Sachen |

Soweit Sie für umfangreiches Vermögen Ihres/r Betreuten Verantwortung tragen, obliegt es Ihnen, für ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen. Es steht Ihnen frei, ergänzenden Versicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl zu beantragen.

Eine Selbstbeteiligung wird von Ihnen nicht erhoben.

Versichert ist die Regulierung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen Sie aus Ihrer Tätigkeit als Betreuer von Dritten erhoben werden. Versicherungsschutz besteht für

Schäden, die Sie als Betreuer Ihrem Betreuten zufügen oder die Ihnen dadurch entstehen, dass Sie einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung Ihres Amtes verursachten Schadens verpflichtet sind. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche eines Betreuten, der Ihr Angehöriger ist oder mit dem Sie in häuslicher Gemeinschaft leben; dies gilt nur, wenn Sie (auch) mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge beauftragt sind.

Kein Versicherungsschutz besteht:

- bei Schäden aus einer Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit;
- bei Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf solche Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Abschluss einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder - sofern eine Versicherbarkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich war - einer privaten Krankheitskosten-Vollversicherung versäumt wurde.

Der bestehende Versicherungsschutz befreit Sie nicht von eigenen Sorgfaltspflichten. Der Haftpflichtversicherer tritt dann nicht ein, wenn Sie wissentlich eine Pflicht verletzt haben (z.B. einen Antrag auf Sozialhilfe für den Betreuten nicht rechtzeitig gestellt haben, obwohl Sie wussten, dass er nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen demnächst sozialhilfeberechtigt sein wird).

Kosten für den beschriebenen Versicherungsschutz werden in der Regel nicht von Ihnen erhoben.

Abwicklung von Schadenfällen/Schadenmeldung

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen geregelt. Im Schadenfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an den betreuenden Versicherungsdienst:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstraße 4
32758 Detmold
Telefon: 05231 603-6112
Telefax: 05231 603-234
E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de
Internet: www.ecclesia.de

Sollte Ihr Betreuer oder ein Dritter Sie wegen der Führung der Betreuung auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, müssen Sie dies - um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden - binnen einer Woche dem mit der Verwaltung der Verträge beauftragten Versicherungsdienst melden. Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Betreuungsgerichts, dass Sie zu dem von den Sammelversicherungsverträgen erfassten Personenkreis gehören.

Überlassen Sie die Abwicklung des Versicherungsfalls dem beauftragten Versicherungsdienst und geben Sie ihm die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Vollmachten. Bitte beachten Sie, dass **Sie nicht berechtigt** sind, ohne dessen Zustimmung den Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen.

III. Zur Regulierung von Schadenersatzansprüchen des Betreuers

Gesetzliche Unfallversicherung

Für in Ausübung Ihrer Tätigkeit als Betreuer selbst erlittene Unfälle besteht Versicherungsschutz wegen Körperschäden kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII). Sie erhalten zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung noch Mehrleistungen auf Grund von § 94 SGB VII.

Versicherungsfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind u.a. auch die Wegeunfälle. Es handelt sich hierbei um Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Beschäftigung eintreten. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn Sie von dem unmittelbaren Weg zwischen Ihrer Wohnung und dem Ort Ihrer Tätigkeit abweichen.

Im Schadenfall bei Unfällen ist die Unfallkasse des Freistaates Sachsen zuständig, die Sie unter folgender Anschrift erreichen:

Unfallkasse Sachsen
Rosa-Luxemburg-Str. 17a
01651 Meißen
Telefon: 03521 7240
Internet: www.unfallkassesachsen.de

Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, von dem Sie zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt wurden, angezeigt werden.

Private Unfallversicherung

Darüber hinaus hat der Freistaat Sachsen eine privatrechtliche Sammelversicherung bei der Basler Securitas Versicherungs-AG für Unfallschäden abgeschlossen, die von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht abgedeckt sind. Die Versicherung deckt Personenschäden ab.

Folgende Leistungen stehen zur Verfügung:

bis zu 175.000 €	für den Invaliditätsfall (dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit) je nach Grad der Beeinträchtigung
10.000 €	für den Todesfall
2.000 €	für Zusatz-Heilkosten (subsidiär)
1.000 €	für Zusatz-Bergungskosten (subsidiär)

Weitere Einzelheiten können Sie bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH (siehe oben) erfragen. Auch bei den Unfallschäden gilt, dass Sie zur Vermeidung von Haftungsausschlüssen den Schadensfall unverzüglich dem Betreuungsgericht, der gesetzlichen Unfallkasse und der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH anzeigen sollten.

Renten-/Krankenversicherung

Weitere Auskünfte über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Beschäftigung durch die ehrenamtliche Betreuertätigkeit werden die Sozialversicherungsträger geben können. Diese sind für die

Krankenversicherung die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung
(Allgemeine Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen, Ersatzkassen, Bundesknappschaft, See-Krankenkasse),

Rentenversicherung die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
(z.B. Deutsche Rentenversicherung Bund oder Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland bzw. regionale Beratungsstellen sowie Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See)